



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-31/2015

Datum: 27. Oktober 2015

|                    |  |
|--------------------|--|
| Aktenzeichen       | IV/4   |
| Federführendes Amt | Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kindertagesstätten und Sport (Amtsleitung) |
| Vorlagenerstellung | Jasmin Dombo   |
| Beratungsfolge     | Termin   |
| Ortsbeirat Erbach  | 10. Dezember 2015  |

**Betreff:**

**Befahrung der Feldwege**

**Sachverhalt:**

Bezugnehmend auf die Anfrage aus der Sitzung des OB Erbach vom 1. Oktober 2015 kann folgende Rückmeldung gegeben werden:

Eine Befahrung von Feldwegen ist grundsätzlich mit einer Achslast von nur bis zu 3,5t zulässig. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrzeuge, die eine ordnungsgemäße Nutzung im Einsatz erfüllen (Lesemaschinen, sonstige Erntemaschinen, etc.).

Diese Nutzung ist durch die Feldwegesatzung abgedeckt.

Eine zusätzliche Beschilderung ist deshalb nicht nötig.

Vergleich: Regelung der maximal zulässige Höhe von 4m in der StVO, bei der dann auch keine zusätzliche Beschilderung notwendig ist.

Patrick Kunkel  
Bürgermeister